



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Wächtersbach

einschließlich aller bisher hierzu von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Änderungen

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 41 der Friedhofsordnung der Stadt Wächtersbach in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 15. April 2010 für die Friedhöfe der Stadt Wächtersbach folgende

Gebührenordnung

beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Wächtersbach sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
 - c) Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

- d) Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - e) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - f) Diejenige Person, die sich der Stadt/Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle bzw. Trauerhalle und des Kühlraumes

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle bzw. Trauerhalle (ohne Reinigung) werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Stadtteile:

Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen	50,00 €
Für jeden weiteren Tag	15,00 €
Reinigung der Trauerhalle (sofern keine Reinigung durch den Nutzer bzw. die Nutzerin erfolgt)	30,00 €
 - b) Innenstadt:

Benutzung der Trauerhalle (ohne Reinigung)	90,00 €
Reinigung der Trauerhalle	75,00 €

c)	Benutzung des Kühlraumes je angefangenen Tag	42,00 €
d)	Reinigung des Kühlraumes	25,00 €
(2)	Für die Nutzung der Orgel (ohne Stellung eines Organisten)	15,00 €
(3)	Für die Stellung von Hilfskräften je Person	35,00 €
(4)	Nutzung Sargversenkgerät	25,00 €
(5)	Für eine Trauerfeier zwecks späterer Urnenbeisetzung wird ein Zuschlag in Höhe von berechnet.	80,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

(1)	Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:	
a)	Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr	
1.	in einem Reihengrab	790,00 €
2.	in einem Wahlgrab	
a)	Erstbestattung	790,00 €
b)	jede weitere Bestattung	900,00 €
b)	Bei Bestattungen der Leiche Verstorbener bis vollendetem 5. Lebensjahre	
1.	in einem Reihengrab	300,00 €
3.	in einem Wahlgrab	
a)	Erstbestattung	300,00 €
b)	jede weitere Bestattung	300,00 €
(2)	Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen des Grabes folgende Gebühren erhoben:	
	Für die Beisetzung	
a)	in einer Urnenreihen- oder -wahlgrabstätte - Erstbelegung	300,00 €
b)	in einer Urnenwahlgrabstätte - Zweitbelegung	240,00 €
c)	in einer Grabstätte für Erdbestattung	200,00 €
d)	in einem anonymen Grabfeld	380,00 €
(3)	a) Bei Beisetzungen in Urnenkammern zur Aufnahme von einer Urne inklusive Gebühr für die Räumung der Kammer	320,00 €
b)	Bei Beisetzungen in Urnenkammern zur Aufnahme von zwei Urne inklusive Gebühr für die Räumung der Kammer	417,00 €

- (4) Für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe 250,00 € zu der jeweiligen Gebühr berechnet.

Für Bestattungen an Samstagen wird folgender Zuschlag zu der jeweiligen Gebühr berechnet:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | für die Beisetzung in einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 50,00 € |
| b) | für die Beisetzung in einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 75,00 € |
| b) | für die Beisetzung in einer Wahlgrabstätte | 75,00 € |
| c) | für die Beisetzung in einer Urnenwahlgrabstätte und in einer Urnenreihengrabstätte | 50,00 € |
- (5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt gegen eine Gebühr von 80,00 €.

§ 7

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sind von Spezialfirmen auf Kosten des Antragstellers und nach den Weisungen der Friedhofsverwaltung auszuführen. Die Genehmigung ist rechtzeitig einzuholen und gebührenpflichtig.

Die Gebühr beträgt einheitlich: 125,00 €

- (2) Bei Ausgrabungen und Wiederbestattungen werden die Kosten für eine etwa notwendig werdende Sicherung benachbarter Gräber oder eine Wiederherstellung etwa beschädigter Nachbargräber besonders in Rechnung gestellt.

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte und Urnenkammern

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendungs des 5. Lebensjahres | 320,00 € |
| b) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 800,00 € |

- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs werden 380,00 € erhoben

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- | | | |
|-----|--|------------|
| (1) | Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gemäß der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) Für eine Grabstelle | 980,00 € |
| | b) Für zwei Grabstelle | 1.960,00 € |
| | c) Für drei Grabstellen | 2.920,00 € |
| (2) | Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden erhoben: | |
| | a) für eine Urne | 460,00 € |
| | b) für zwei Urnen | 920,00 € |
| | c) für vier Urnen | 1.840,00 € |
| | Für das Überlassen eines einstelligen anonymen Urnengrabfeldes und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden erhoben | 650,00 €. |
| (3) | Für die Überlassung eines Fachs in der Urnenkammer werden erhoben | 900,00 €. |
| (4) | Für das Überlassen einer Baumgrabstätte bis zu 2 Urnen werden erhoben | 960,00 €. |
| (5) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) bei einstelligen Wahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung | 33,00 € |
| | b) bei zweistelligen Wahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung | 67,00 € |
| | c) bei dreistelligen Wahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung | 107,00 € |
| | d) bei einstelligen Urnenwahlgrabstätten je Jahr der der Verlängerung | 16,00 € |
| | e) bei zweistelligen Urnenwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung | 32,00 € |
| | f) bei vierstelligen Urnenwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung | 64,00 € |
| | g) bei Urnenkammern werden pro Fach für jedes Jahr der Verlängerung erhoben. | 30,00 € |
| | h) bei Baumgrabstätten werden je Jahr der Verlängerung erhoben. | 32,00 € |
| (5) | Bei Urnenbeisetzung in Grabstätte für Erdbestattung werden zusätzlich erhoben | 170,00 € |

§ 10 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (gemäß der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Für die Beseitigung und Entsorgung von Grabmalen, Fundamenten, Befestigungsmaterial, Grabeinfassung und Gewächsen und falls vorhanden Abdeckplatten, einschließlich dem Anpassen der Erdoberfläche und Einsäen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr | 350,00 € |
| b) bei Reihengräbern für Verstorbenen bis vollendetem 5. Lebensjahr | 250,00 € |
| b) bei zweistellige Wahlgräbern | 450,00 € |
| c) bei dreistellige Wahlgräbern | 550,00 € |
| d) bei Urnenreihengräbern und einstelligen Urnenwahlgräbern | 150,00 € |
| e) bei zweistelligen Urnenwahlgräbern | 180,00 € |
| f) bei vierstelligen Urnenwahlgrabstätten | 210,00 € |
- (3) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01. Mai 2010 aufgestellt wurde, entstehen die Gebühren nach erfolgter Abräumung. Die Grabräumungsgebühren für Grabstätten, die nach dem 30. April 2010 errichtet wurden, entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Wächtersbach vom 24. September 2004.

1. Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 01. März 2012.
2. Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 03. Jan. 2013.